

FAQ ZU DEN ARD-ECKPUNKTEN für ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte

STAND 28.10.2021

FRAGESTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN **DER SCHIEDSSTELLE** für künftige Fälle in der Anwendung der Eckpunkte 2.0 / Eckpunkte 2.1

STAND 25.11.2021

Begleitmaterial zu den zum 01.01.2021 fortgeschriebenen

ARD-Eckpunkten für ausgewogene Vertragsbedingungen und
eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte bei Produktionen
für die Genre Fiktion, Unterhaltung und Dokumentation

FAQ ZU DEN ARD-ECKPUNKTEN

für ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte

STAND 28.10.2021

1.	Für wen gilt das Eckpunktepapier?	3
2.	Wann fällt eine Produktion unter den Anwendungsbereich der Eckpunkte?	3
3.	Was gilt bezogen auf Mindestgagen des TVFFS hinsichtlich der Berufsbilder Kamera, Schnitt und Ton?	5
4.	Wann werden Pensionskassen-Beiträge erstattet?	6
5.	Was gilt laut EPP 2.1, also seit dem 01.01.2021 als „besonders aufwändige dokumentarische Produktion“?	6
6.	Was ist das Schichtenmodell und wann ist es anwendbar?	7
7.	Was ist das ARD-Leistungsmodell?	8
8.	Wie funktioniert die Abwicklung einer Programmprämie nach dem ARD-Leistungsmodell der Eckpunkte?	10
9.	Wie und wann werde ich an Erlösen beteiligt?	11
10.	In welchem Verhältnis steht die Erlösbeteiligung der Produzent/innen gemäß Eckpunktepapier zu den Urheber- Erlösbeteiligungen der gemeinsamen Vergütungsregeln (GVR)?	11
11.	Welche Kalkulationsposten werden von den Rundfunkanstalten akzeptiert?	12
12.	Wie und wann können Pitchingkosten erstattet werden ?	13
13.	Wohin kann ich mich wenden, wenn ich Probleme mit der Anwendung der Eckpunkte habe?	13

1 Für wen gilt das Eckpunktepapier?

Bei den „Eckpunkten für ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte bei Produktionen für die Genre Fiktion, Unterhaltung und Dokumentation“ (kurz: Eckpunkte oder EPP), die die ARD-Landesrundfunkanstalten Ende 2015 veröffentlicht haben und die mit Wirkung zum 01.01.2021 fortgeschrieben wurden, handelt es sich um eine Selbstverpflichtung der ARD-Landesrundfunkanstalten.

Das fortgeschriebene Eckpunktepapier gilt – wie auch die Vorgängerpapiere – für alle Produzent/innen unabhängig von ihrer Verbandszugehörigkeit. D.h.: jede/r Produzent/in kann sich – wenn die entsprechende Produktion sachlich unter den Anwendungsbereich fällt – darauf berufen, muss es aber nicht.

2 Wann fällt eine Produktion unter den Anwendungsbereich der Eckpunkte?

Das Eckpunktepapier bezieht sich auf Produktionen im Auftrag der ARD, d.h. der Landesrundfunkanstalten oder der Degeto, in den Genres Fiktion, Unterhaltung (mit Ausnahme von Talkshows) und Dokumentation.

Seit 2016 gilt es neben *vollfinanzierten Auftragsproduktionen* auch für *teilfinanzierte Auftragsproduktionen*.

Das EPP umfasst innerhalb der Genres Fiktion, Unterhaltung und Dokumentationen möglichst alle darunter einzuordnenden *Subgenres*. In Grenzfällen ist das Projekt dort einzuordnen, wo der inhaltliche Schwerpunkt liegt; im Fall Dokutainment also entweder Dokumentation oder Unterhaltung.

Dokumentationen im Sinne dieser Eckpunkte sind solche, die eine Programmlänge von mindestens 15 Minuten aufweisen und inhaltlich in sich abgeschlossen sind. Dokumentarfilme haben eine Programmlänge von mindestens 60 Minuten. Insoweit Reportagen diese Anforderungen erfüllen, fallen sie ebenfalls unter den Anwendungsbereich der Eckpunkte.

Serielle dokumentarische Formate fallen dann unter die Eckpunkte, wenn die einzelne Folge mindestens 15 Min. Programmlänge aufweist.

Animationsproduktionen fallen dann unter den Anwendungsbereich des EPP 2.1, wenn sie inklusive der Animationsteile einem der Genre Fiktion, Unterhaltung oder Dokumentation zuzuordnen sind.

Für die Frage, ob eine *Mischproduktion* unter den Anwendungsbereich des EPP 2.1 fällt, ist – analog zu den Maßgaben des ARD-Produzentenberichts – die Frage der Gesamtverantwortung für die Herstellung der Produktion entscheidend. Liegt diese bei dem/der Produzenten/in, ist die Produktion als Auftragsproduktion anzusehen und fällt somit unter das Eckpunktepapier. Liegt diese beim Sender, dann nicht.

Geförderte Produktionen fallen nicht unter den Anwendungsbereich des EPP 2.1, weil hier der Rechteerwerb durch die ARD-Landesrundfunkanstalt im Rahmen der Förderung eigenen Regeln unterliegt.

Produktionen der Werbegesellschaften fallen nicht unter das Eckpunktepapier. Die Werbegeschäftsführer haben zur Sicherung der Qualität des Vorabendprogramms aber beschlossen, den/die Produzenten/in auch für Produktionen für den Vorabend (die im Namen der Werbegesellschaften beauftragt werden) vergleichbare Leistungen nach dem Eckpunktepapier zu gewähren.

Online Only Produktionen unterfallen *nicht* dem EPP. Bei einer Produktion mit ähnlichen Anforderungen wie eine klassische Fernsehproduktion oder wenn diese zumindest auch für das lineare Fernsehen hergestellt wird, können die EPP zwar nicht ausdrücklich, aber analog für eine Beurteilung der Einzelleistungen herangezogen werden.

Anders verhält es sich bei dem ARD-Leistungsmodell (Eckpunkt 8). Der Anwendungsbereich des Leistungsmodells geht über den des EPP 2.1 hinaus. Obwohl sich das EPP 2.1 nur auf die vertragliche Ausgestaltung voll- und teilfinanzierter Auftragsproduktionen ohne Förderung bezieht, können beim Leistungsmodell auch geförderte Produktionen prämiert werden. Ebenso verhält es sich mit Online Only-Produktionen, die im Auftrag der ARD entstanden sind.

Diese Unterscheidung wurde bewusst getroffen, denn durch das ARD-Leistungsmodell sollen die erfolgreichsten Produktionen, die von Produzent/innen für die ARD oder in *Zusammenarbeit* mit der ARD hergestellt wurden, prämiert werden mit dem Ziel, Innovation und Qualität durch die Vergabe von Entwicklungsverträgen zu fördern.

Lesen Sie hier die Empfehlungen der Schiedsstelle zum Anwendungsbereich nach.

3 Was gilt bezogen auf Mindestgagen des TVFFS hinsichtlich der Berufsbilder Kamera, Schnitt und Ton?

Der jeweils gültige Manteltarifvertrag ist für die Kalkulation bestimmend. Der bisherige Eckpunkt 5 Absatz 3 (EPP 2.0) ist seit 01.01.2021 gestrichen.

4 Wann werden Pensionskassen-Beiträge erstattet?

Bei voll- und teilfinanzierten Auftragsproduktionen werden die nachgewiesenen Beiträge (Arbeitgeberanteile) zu 100 % von den Landesrundfunkanstalten/der Degeto erstattet. D. h.: der/die Produzent/in führt die Beiträge (Arbeitgeberanteile) an die Pensionskasse Rundfunk (PKR) ab und bekommt sie auf Nachweis von der auftraggebenden Landesrundfunkanstalt/der Degeto erstattet. Die Regelung gilt seit dem 01.11.2016.

5 Was gilt laut EPP 2.1, also seit dem 01.01.2021, als „besonders aufwändige dokumentarische Produktion“?

Als besonders aufwändige dokumentarische Produktion, bei der Producer/in und Filmgeschäftsführung stets kalkuliert werden können, gilt jedes dokumentarische Einzelstück ab einer formalen Sendeplatzlänge von 45 Minuten (42 Minuten netto) sowie serielle Formate oberhalb der Mindestlänge von 15 Minuten pro Folge ab drei Folgen. Satz 1 gilt allerdings nur bei Programmschienen, die einen regelmäßigen Budgetaufwand (brutto) von EUR 1.300 brutto pro Minute überschreiten. Bei der Berechnung der EUR 1.300 brutto werden die ggf. zusätzlichen Positionen der Producer/in und Filmgeschäftsführung nicht eingerechnet.

Relevant für die Bemessung einer besonders aufwändigen dokumentarischen Produktion sind demnach die Sendeplatzlängen, erfasst sind also auch (kürzere)

Nettolängen einer Sendung. Es gelten die Mindestvoraussetzungen für die Anwendung der Eckpunkte.

Die Producer/in-Funktion bei besonders aufwändigen dokumentarischen Produktionen fällt nur an, wenn die Funktion auch tatsächlich ausgeübt wird. Die 50 %-Reduktion bei einer Funktionsteilung berechnet sich wie bisher auf Grundlage der Nettofertigungskosten (pauschal 3,5% davon).

6 Was ist das Schichtenmodell und wann ist es anwendbar?

Das Schichtenmodell bietet einen Handlungsrahmen, wenn das seitens der Landesrundfunkanstalt(en) zur Verfügung stehende Budget nicht zu 100 Prozent die Kosten der beidseitig abgestimmten Kalkulation abdecken kann. Ebenso ist es anwendbar, wenn ein/e Produzent/in von Anbeginn mit einem eigenen Finanzierungsanteil einsteigen möchte, um sich bestimmte Rechte zu sichern, auch wenn die Landesrundfunkanstalten in der Lage wären, das gemeinsam kalkulierte Budget vollständig zu tragen.

Voraussetzung ist, dass sich die Landesrundfunkanstalten einverstanden erklären, die Verwertungsrechte gegen Finanzierungsbeitrag zu teilen. In beiden Fällen handelt es sich im Ergebnis um „teilfinanzierte Auftragsproduktionen“, die seit dem 01.01.2016 unter den Anwendungsbereich des EPP 2.0 und somit auch unter den des EPP 2.1 fallen.

Das Schichtenmodell beziffert in Korridoren die Werthaltigkeit von Rechten und ermöglicht durch seine Flexibilität, sowohl den Anforderungen der unterschiedlichen Genres als auch der Dynamik des Marktes zu entsprechen. Es bietet eine Struktur, innerhalb derer Sendervertreter/innen und Produzent/innen Einigkeit über eine faire Aufteilung von Verwertungsrechten am konkreten Produkt her-

stellen können. Eine Verpflichtung für den/die Produzent/in zur Mitfinanzierung besteht nicht. Insbesondere werden Produzent/innen nicht in die Finanzierung einer gemeinsam mit der Landesrundfunkanstalt festgestellten Finanzierungslücke gedrängt.

Rechte, die im Schichtenmodell keine Erwähnung finden (z. B. Rechte am Originalaufnahmемaterial, Kino-Vorführungsrechte) können projektindividuell verhandelt werden. Pay-TV-Rechte werden in der Regel zusammen mit den A-VoD/S-VoD-Rechten lizenziert: Die Werthaltigkeit der Schichten Pay-TV und A-VoD/S-VoD wird jedoch separat festgelegt.

Die Aussagen zum Geoblocking durch die ARD beziehen sich in der Regel auf die VoD-Angebote (Mediathek), das schließt aber ein Blocken des Livestreams nicht grundsätzlich aus.

Lesen Sie hier die Empfehlungen der Schiedsstelle zum Schichtenmodell nach.

7 Was ist das ARD-Leistungsmodell?

Mit dem 2016 eingeführten Leistungsmodell wollen die ARD-Landesrundfunkanstalten Produzent/innen unterstützen, neue, qualitativ hochwertige, innovative, aber auch wettbewerbsfähige Produkte sowohl für die ARD-Landesrundfunkanstalten als auch für den internationalen Markt zu entwickeln.

Das Leistungsmodell bezieht neben Fiktion, dokumentarischen Produktionen und Unterhaltung auch Kinder- und Animationsproduktionen mit ein und wird kontinuierlich fortentwickelt. Seit dem 01.01.2021 gibt es insgesamt sechs Kategorien und zwei Sonderpreise.

Besondere qualitative Leistungen, die sich in herausragenden und prestigeträchtigen Preisen und Nominierungen niederschlagen, werden nach einem Referenzmo-

dell mit Punkten bewertet. Auch die programmliche Nutzung findet Berücksichtigung. Für die jeweils genrespezifisch besten zehn bzw. acht Produktionen eines Jahres gibt es einen neuen zweckgebundenen Entwicklungsvertrag für ein neues ARD-Projekt.

Es gehen also jährlich insgesamt 60 Prämien in Form von zweckgebundenen Entwicklungsverträgen für ein neues Projekt für die ARD an die Auftragsproduzent/innen. Dafür stehen bis in das Jahr 2024 jährlich 3,2 Mio. Euro zur Verfügung. Die bereits bestehenden Entwicklungsetats in den Häusern sind davon unabhängig.

Der Prämientopf wird im Vergabebjahr vollständig ausgeschüttet. D. h.: Sollten in einer Kategorie nicht alle Prämien vergeben werden können, werden die hierdurch freiwerdenden Mittel auf die verbleibenden Kategorien verteilt und im jeweiligen Vergabebjahr ausgeschüttet.

Lesen Sie hier die Empfehlungen der Schiedsstelle zum Leistungsmodell nach.

8 Wie funktioniert die Abwicklung einer Programmprämie nach dem ARD-Leistungsmodell der Eckpunkte?

Federführend für den Gesamtprozess ist die ARD-Koordinationsstelle des Leistungsmodells beim WDR (ard.leistungsmodell@wdr.de). Pro prämierter Produktion gibt es eine federführend betreuende Redaktion.

Die prämierte Produktionsfirma muss der betreuenden Redaktion innerhalb eines festgesetzten Zeitraums (drei Monate) Ideenskizzen in einem festgelegten Umfang vorlegen. Um einen angemessenen Gegenwert für den Entwicklungsanteil der Prämie zu erhalten, können neben Treatment/Drehbuch auch weitere Leistungen vereinbart werden (Probedreh, Recherchereisen, Deko-Entwürfe usw.).

Die Redaktionsbindung an die federführend betreuende Redaktion ist durch das EPP 2.1 bedingt aufgehoben. Fortan gilt: Reagiert die betreuende Redaktion nicht innerhalb eines festgesetzten Zeitraums (ein Monat) nach Eingang der Vorschläge auf diese, kann sich der/die Produzent/in mit dem Projektvorschlag an eine andere Landesrundfunkanstalt oder Redaktion wenden. Bevor jedoch mit einer abweichenden Redaktion/Landesrundfunkanstalt ein Entwicklungsvertrag abgeschlossen wird, ist die Koordinationsstelle des Leistungsmodells (ard.leistungsmodell@wdr.de) unbedingt zu informieren.

9 Wie und wann werde ich an Erlösen beteiligt?

Die maßgeblichen Regelungen für den Geltungsbereich sind unter Ziffer 3.3 im aktuell gültigen Eckpunktepapier zusammengefasst.

Lesen Sie hier die Empfehlungen der Schiedsstelle zur Erlösbeteiligung nach.

10 In welchem Verhältnis steht die Erlösbeteiligung der Produzent/innen gemäß Eckpunktepapier zu den Urheber-Erlösbeteiligungen der gemeinsamen Vergütungsregeln (GVR)?

Die Erlösbeteiligungen betreffen unterschiedliche Adressaten und werden unterschiedlich berechnet.

Die Erlösbeteiligung in den EPP beteiligt den Produzenten an den Verwertungserlösen der Landesrundfunkanstalten bzw. der Degeto, die durch die Verwertung der Auftragsproduktionen entstehen. Anknüpfungspunkt sind dabei die erzielten Bruttoerlöse des jeweiligen Verwerters.

Die Erlösbeteiligung in den GVR betrifft die Berechtigten nach den jeweiligen GVR, z.B. Autoren, Regisseure oder Dokumentarfilmer. Eine Beteiligung kann aber nur an den Bruttoerlösen erfolgen, die sie an die Anstalten bzw. an die Degeto ausbezahlt werden. Die ausbezahlten Bruttoerlöse knüpfen an den erzielten Bruttoerlösen des jeweiligen Verwerters an.

11 Welche Kalkulationsposten werden von den Rundfunkanstalten akzeptiert?

Alle im aktuell gültigen Eckpunktepapier aufgeführten Kalkulationspositionen werden von den ARD-Landesrundfunkanstalten grundsätzlich akzeptiert. Eine Ausnahmemöglichkeit besteht, wenn eine der genannten Kalkulationspositionen bei der konkreten Produktion produktionspezifisch offensichtlich nicht geboten ist.

Kosten für Archivmaterial und Animationsanteile sind bereits seit dem EPP 2.0 kalkulierbar (inkl. HU und Gewinn). Neu ist im EPP 2.1 festgehalten, dass bei Produktionen mit einem Archivanteil von mehr als 10 % der Sendelänge und geplanter Internetauswertung der Aufwand für die Rechteklärung als prozentualer Aufschlag in Höhe von – je nach Umfang und Schwierigkeit der Recherche – 5 % bis 15 % auf das für Archivrechte vereinbarte Budget abgegolten wird, jedoch maximal 2. 000 €.

Lesen Sie hier die Empfehlungen der Schiedsstelle zu zusätzlichen Kalkulationspositionen nach.

12 Wie und wann können Pitchingkosten erstattet werden?

Voraussetzung für die Erstattung von Pitchingkosten ist die schriftliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch eine Landesrundfunkanstalt oder die Degeto. Die inhaltlichen Anforderungen und die Höhe der Erstattung sind im EPP 2.1 festgehalten.

Lesen Sie hier die Empfehlungen der Schiedsstelle zu Pitchingkosten nach.

13 Wohin kann ich mich wenden, wenn ich Probleme mit der Anwendung der Eckpunkte habe?

Zur Klärung grundsätzlicher Anwendungsfragen ist eine Schiedsstelle eingerichtet worden. Die Schiedsstelle greift nicht in laufende Verhandlungen ein, sondern befasst sich im Nachhinein mit konkret benannten grundsätzlichen Anwendungsfragen der Eckpunkte. Sie nimmt auch keine zweite Kalkulationsprüfung vor.

Produzent/innen und Landesrundfunkanstalten können ihre grundsätzlichen Fragen zum EPP bei einer Vertrauensperson einreichen. Diese Themen werden gesammelt, abstrahiert, anonymisiert und an zwei Terminen pro Jahr grundsätzlich in der Schiedsstelle besprochen.

Als Vertrauensperson wurde Herr Ulrich Lenze berufen. Er war bis Ende 2014 Vorsitzender Geschäftsführer der Cinecentrum-Deutsche Gesellschaft für Film- und Fernsehproduktion mbH. Er ist persönlich vertraulich erreichbar unter ulenze@t-online.de.

FRAGESTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DER SCHIEDSSTELLE für künftige Fälle in der Anwendung der Eckpunkte 2.0/Eckpunkte 2.1

STAND 25.11.2021

1.	Anwendungsbereich	15
2.	Rechte	15
3.	Erlösbeteiligung der Produzent/innen	16
4.	Verwertung nicht genutzter Rechte	17
5.	Kalkulationsrealismus	17
6.	Bürgschaftskosten	20
7.	Entwicklungskosten und Pitchingkosten	20
8.	ARD-Leistungsmodell	21
9.	Zahlungsplan	22
10.	Verfahren zur Beschleunigung des Abschlusses von Verträgen	22
11.	Produzentenbindung	22
12.	Ergänzende Regelungen für Unterhaltungsformate	22
13.	Einrichtung einer Schiedsstelle	23
14.	Geltungsdauer	23
15.	Informationsveranstaltungen und Evaluation	23

Anlagen

Anlage 6 der Eckpunkte 2.0 – Ausgestaltung Schiedsstelle	24
--	----

1 Anwendungsbereich

1. Sitzung vom 14.09.2016 in Frankfurt

FRAGESTELLUNG: Sind auch Reportagen vom Eckpunktepapier 2.0 umfasst?

Die ARD-Vertreter/innen erklären, dass Reportagen mit den im EPP für Dokumentationen angegebenen weiteren Voraussetzungen (Mindestlänge, Finanzierungsanteile, Abgeschlossenheit etc.) vom Eckpunktepapier umfasst sind.

FRAGESTELLUNG: Werden auch sog. 90/10 Produktionen vom Eckpunktepapier 2.0 umfasst?

Die ARD-Vertreter/innen erklären, dass auch 90/10-Produktionen grundsätzlich dem EPP unterfallen, wenn sie im Außenverhältnis zum Produzenten als ein Vertragspartner auftreten. Die Frage, ob auch das Schichtenmodell zur Anwendung kommt, stellt sich aber erst, wenn ein abschließendes Kalkulationsgespräch stattgefunden hat.

2 Rechte

3. Sitzung vom 07.11.2017 in München

FRAGESTELLUNG: Können die Nutzungsrechte an der Produktion bereits im Stadium der Entwicklung bzw. Produktionsvorbereitung im Rahmen eines Produktionsvorbereitungsvertrags (PVV) aufgeteilt werden?

Eine Aufteilung der Rechte kann erst dann stattfinden, wenn im Rahmen der Verhandlung des Produktionsvertrages und der zugrundeliegenden Kalkulation die Frage der Finanzierung bzw. der Finanzierungsanteile abschließend geklärt ist. Erst dann entscheidet sich, ob eine Produktion als voll- oder teilfinanziert unter den Anwendungsbereich des EPP 2.1 fällt oder als Ko- bzw. mit Filmförderung finanziert außerhalb des Anwendungsbereichs des EPP 2.1 liegt.

6. Sitzung vom 18.11.2019 in Berlin

Soweit im Leistungsmodell ein handelbares Unterhaltungs-Format entwickelt wird, steht das zur Entwicklung anstehende Format Sender und Produzent/in im deutschsprachigen Raum gemeinsam zu; außerhalb davon dem/der Produzent/in, im Fall der Produktion gilt Ziffer 12 der Eckpunkte.

5. Sitzung vom 24. April 2019 in Berlin

FRAGESTELLUNG: Enthalten die „Sonstigen Auslandsrechte“ sämtliche Rechte oder nur einen Teil, z.B. Sende- und VoD-Rechte, aber keine Nebenrechte?

Die Schicht „Sonstige Auslandsrechte“ des ARD Schichtenmodells enthält auch die Nebenrechte (Merchandising, Buch, Phono etc.), es sei denn, die Nebenrechte sind im konkreten Fall offenkundig werthaltig. Die Schiedsstelle empfiehlt, diesen Punkt im Rahmen der Evaluation bei der Einordnung von „Put- und Call-Rechten“ zu präzisieren.

FRAGESTELLUNG: Spiegeln die „Bis %-Sätze“ des Schichtenmodells im Zweifel den branchenüblichen und angemessenen Wert dieser Rechte wider?

Es besteht Einigkeit darüber, dass die Zahl beim Schichtenmodell bis „Zahl %“ nicht den Normalfall widerspiegelt, sondern der Höchstwert eines Korridors zwischen 0,1% und dem jeweiligen „bis“-Wert darstellt.

3 Erlösbeteiligung der Produzent/innen

Zu diesem Punkt existiert keine gemeinsame Empfehlung der Schiedsstelle.

4 Verwertung nicht genutzter Rechte

Zu diesem Punkt existiert keine gemeinsame Empfehlung der Schiedsstelle.

5 Kalkulationsrealismus

2. Sitzung vom 12.12.2016 in Frankfurt

FRAGESTELLUNG: Bezieht sich Ziff. 5 des EPP 2.1 (Kalkulationsrealismus) auch auf die Regelung für Überstunden und Nachtzuschläge im Zusammenhang mit Dokumentationsproduktionen?

Ziff. 5 des EPP 2.1 (Kalkulationsrealismus) bezieht sich auch auf die Regelung für Überstunden und Nachtzuschläge im Zusammenhang mit Dokumentationsproduktionen.

Sitzung vom 30.06.2021

FRAGESTELLUNG: Wie verhält sich die Regelung des TVFFS zu dem/der lichtsetzenden Kamerafrau/Kameramann zum Kalkulationsrealismus der Eckpunkte?

Der Tarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende (TVFFS) regelt die/den lichtsetzende(n) Kamerafrau /Kameramann. Soweit der Tarifvertrag keine Gagenvorgaben enthält, treten an diese Stelle die individualvertraglichen Vereinbarungen zwischen Sender und Produzent/in im Rahmen der Kalkulation.

Soweit übertarifliche Gagen schon bisher im Bereich der Head-of-Departments in den Kalkulationen angesetzt werden können, können sie auch künftig entsprechend angesetzt werden, eine Abschmelzung findet nicht statt.

5.1 Zusätzliche Kalkulationspositionen

3. Sitzung vom 07.11.2017 in München

FRAGESTELLUNG: Wie kann sichergestellt werden, dass Vorbereitungs- und Abwicklungszeiten bei der Position des/der Herstellungsleiters/in in der anteiligen Berechnung berücksichtigt werden?

Für den Anteil an der Produktionsdauer der Tätigkeit des/der anteiligen Herstellungsleiters/in wird ein Korridor von 10 – 50 % als Regelfall betrachtet, von dem im Einzelfall nach oben abgewichen werden kann. Ein zentrales Indiz für die Produktionsdauer ist die Beschäftigung des/der Produktionsleiters/in.

FRAGESTELLUNG: Sind die Sozialversicherungs- und Künstlersozialversicherungsbeiträge bei dem/der Producer/in mit der prozentualen Pauschale bereits abgedeckt oder können diese zusätzlich berechnet werden?

Bei dem/der Producer/in verständigt man sich darauf, dass der in Ziffer 5.1 des EPP 2.1 vorgesehene Ansatz von in der Regel 1% bzw. 3,5% bei Dokumentationen der Nettofertigungskosten sämtliche auf den Producer entfallenden Kosten abdeckt. Auf den Ansatz von 1%/3,5% NFK werden wie üblich HU, Gewinn und MwSt. gezahlt.

FRAGESTELLUNG: Wann ist die Assistenz der Filmgeschäftsführung offensichtlich nicht geboten?

Die Assistenz der Filmgeschäftsführung ist offensichtlich dann nicht geboten, wenn zum Beispiel:

- die Position überhaupt nicht besetzt ist,
- die Anzahl der Mitwirkenden oder das Buchhaltungsvolumen so gering ist, dass eine Filmgeschäftsführungsassistenz kein Aufgabengebiet hätte,
- als Ersatzposition für eine andere, nicht kalkulationsfähige Position benutzt wird.

5.2 Stabgagen

5.3 HU-Sätze

2. Sitzung vom 12.12.2016 in Frankfurt

FRAGESTELLUNG: In welcher Höhe werden Handlungskosten bei Rahmenverträgen anfallen, die dem Sender erlauben, die Produktionsanzahl zu reduzieren oder zu erweitern und dadurch die Schwellen der Handlungskosten für Dokumentarfilme verändert bzw. unterschritten oder überschritten werden? Wenn ein Rahmenvertrag z.B. über 250.000,00 Euro abgeschlossen ist, die tatsächliche Beauftragung dann aber bei nur 220.000,00 Euro läge, würde dann der höhere Prozentsatz von 6,5% HU gelten oder der ursprünglich vereinbarte Prozentsatz von 6%?

Die Schiedsstelle empfiehlt bei dokumentarischen Produktionen (Anlage 3 des Eckpunktepapiers) bereits bei Vertragsabschluss die Mehr- oder Minderbeträge der HUs im Vertrag auszuweisen, sofern bei Reihen der Sender das Recht zur Mehrbestellung oder Minderanforderung hat.

Digitale Schiedsstellensitzung am 30.06.2021

FRAGESTELLUNG: Sind bei Handlungskosten und Gewinn auf Autor/innenhonorare und Regiegagen nach GVR Kürzungen bzw. Deckelungen möglich?

Bei Autoren- oder Regiehonoren sind bei der Berechnung von HU und Gewinn bei fiktionalen Produktionen stets 50% des tatsächlichen, an den Urheber gezahlten Honorars angemessen und statthaft.

5.4. Besonderheiten

5.5. Pensionskasse

6 Bürgschaftskosten

Zu diesem Punkt existiert keine gemeinsame Empfehlung der Schiedsstelle.

7 Entwicklungskosten und Pitchingkosten

Zu diesem Punkt existiert keine gemeinsame Empfehlung der Schiedsstelle.

7.1 Entwicklungskosten

7.2 Produktionsvorbereitungsvertrag

7.3 Pitchingkosten

8 ARD-Programmprämien nach dem Leistungsmodell

3. Sitzung 07.11.2017 in München

FRAGESTELLUNG: Wie ist zu verfahren, sollten die Entwicklungsgeldanteile aus dem Leistungsmodell nicht für die Deckung der entstehenden Kosten für die Erbringung der vereinbarten Entwicklungsleistung (einschließlich zu erwerbender Rechte) ausreichen?

Sollten im Einzelfall die im ARD-Leistungsmodell vorgesehenen Beträge nicht ausreichen, den geplanten Entwicklungsaufwand (inkl. zu erwerbender Rechte) adäquat abzudecken, soll im Zweifel der Entwicklungsaufwand angepasst werden. Alternativ können die Aufwände auch mit einem zusätzlichen Finanzierungsbetrag des Senders kompensiert werden. Denkbar ist auch eine gesonderte Beteiligung des/der Produzent/in an den zusätzlichen Aufwänden, die nach erfolgreicher Beendigung der Entwicklung im Produktionsvertrag kalkuliert werden oder in Form von Nutzungsrechten kompensiert werden können.

FRAGESTELLUNG: Dürfen Prämien aus dem Leistungsmodell auch für bereits bestehende, ohnehin vereinbarte Projekte eingesetzt werden? Oder dienen diese ausschließlich der Entwicklung neuer Stoffe und Formate?

Die Mitglieder der Schiedsstelle sind sich einig, dass die Prämien in „neue“ Projekte zu investieren sind. Gemeint sind damit Projekte, die als Neuentwicklung (auch „Spin-offs“) konzipiert sind, jedoch keine reinen Prolongationen. Es wird festgehalten, dass weitere Staffeln einer Serie etwas anderes als „Spin-offs“ sind. Einigkeit besteht weiterhin darüber, dass es den Landesrundfunkanstalten und Produzent/innen unbenommen bleiben soll, einvernehmlich von dieser Zielsetzung abzuweichen.

6. Sitzung vom 18.11.2019 in Berlin

Die Prämie gemäß Ziffer 8 (Leistungsmodell) ist für die Entwicklung neuer Stoffe und Formate zu nutzen. Umwidmungen der Prämie für die Finanzierung von Filmen, Serien oder Formaten, die nicht im Zusammenhang mit dem Leistungsmodell entwickelt worden sind, sind unzulässig.

9 Zahlungsplan

Zu diesem Punkt existiert keine gemeinsame Empfehlung der Schiedsstelle.

10 Verfahren zur Beschleunigung des Abschlusses von Verträgen

Zu diesem Punkt existiert keine gemeinsame Empfehlung der Schiedsstelle.

11 Produzentenbindung

Zu diesem Punkt existiert keine gemeinsame Empfehlung der Schiedsstelle.

12 Ergänzende Regelungen für Unterhaltungsformate

Zu diesem Punkt existiert keine gemeinsame Empfehlung der Schiedsstelle.

13 Einrichtung einer Schiedsstelle

Zu diesem Punkt existiert keine gemeinsame Empfehlung der Schiedsstelle.

14 Geltungsdauer

1. Sitzung vom 14.09.2016 in Frankfurt

FRAGESTELLUNG: Ab welchem Gültigkeitszeitpunkt kommen die zusätzlichen Kalkulationspositionen des Eckpunktepapiers zur Anwendung?

Die Teilnehmenden verweisen auf Punkt 14 des EPP 2.0:

„Die neuen Eckpunkte gelten ab dem 01.01.2016 mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die ausdrücklich erst den Beginn zu einem anderen Zeitpunkt vorsehen. Dabei gilt insbesondere: Zusätzliche Kalkulationspositionen gelten ab 01.01.2017. Bei der zeitlichen Geltung ist auf den Vertragsschluss abzustellen.“

15 Informationsveranstaltungen und Evaluation

Zu diesem Punkt existiert keine gemeinsame Empfehlung der Schiedsstelle.

Ausgestaltung Schiedsstelle

Zur Klärung grundsätzlicher Anwendungsfragen der Eckpunkte wird eine *ständige Schiedsstelle* eingerichtet.

Die Schiedsstelle ist *paritätisch mit Vertretern der ARD-Landesrundfunkanstalten und der Produzentenseite* besetzt, wobei darauf zu achten ist, dass auf beiden Seiten ein genreübergreifendes Fachwissen vorhanden ist. Der Schiedsstelle gehört weiterhin eine neutrale Vertrauensperson an. Diese Vertrauensperson muss ein/e neutrale/r

Experte/in sein, der/die über genreübergreifendes Fachwissen zur Kalkulation von TV-Produktionen verfügt. Beispiel: Ein/e Gutachter/in, der/die von Versicherung zur Prüfung von Kalkulationen im Fall von Ausfallschäden o. ä. beschäftigt wird. Die Allianz Deutscher Produzenten und die ARD-Landesrundfunkanstalten werden sich bis zum Inkrafttreten der Eckpunkte einvernehmlich abstimmen, wer als Vertrauensperson eingesetzt wird.

Die Schiedsstelle greift nicht in laufende Verhandlungen ein, sondern befasst sich *ex post* mit konkret benannten *grundsätzlichen Anwendungsfragen* der Eckpunkte. Sie nimmt keine zweite Kalkulationsprüfung vor und befasst sich nur dann mit Einzelfällen, wenn diese konkrete, über die individuelle Produktion hinaus reichende Fragen in Bezug auf die praktische Anwendung der Eckpunkte aufwerfen.

Produzenten und Landesrundfunkanstalten reichen die unter 3. beschriebenen grundsätzlichen Fragen bei der *Vertrauensperson* ein. Die Einreichung muss unter Benennung des Einreichenden, der jeweiligen Produktionsfirma und Landesrundfunkanstalt und der konkreten Produktion erfolgen. Das jeweilige Problem bzw. die Fragestellung muss konkret benannt werden. Eine anonyme Einreichung ist explizit ausgeschlossen.

Das eingereichte Problem sollte im Regelfall beiderseitig anonymisiert und abstrakt (weder die Produktion, noch der Produzent, noch der auftraggebende Sender und die dort jeweils befassten Mitarbeiter/innen dürfen erkennbar sein) in der Schiedsstelle behandelt werden. Die Vertrauensperson prüft jeden Einzelfall daraufhin, ob dies möglich und sinnvoll ist. Wenn ja, anonymisiert sie die entsprechenden Unterlagen und formuliert eine eigene Einschätzung. Wenn nein, muss der einreichende Produzent bzw. die einreichende Landesrundfunkanstalt einer weiteren – dann nicht-anonymisierten – Behandlung in der Schiedsstelle zustimmen. Tut er/sie dies, informiert die Vertrauensperson die von der jeweiligen Landesrundfunkanstalt benannte Kontaktperson bzw. den Produzenten und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Fall wird dann unter Vorlage der Positionen beider Seiten und einer Einschätzung der Vertrauensperson in der Schiedsstelle behandelt.

Die Schiedsstelle tritt *2xjährlich* zusammen und entwickelt eine gemeinsame Position zu den bei der Vertrauensperson bis dahin aufgelaufenen Fragen. Diese Einschätzungen werden als *anonymisierte/abstrahierte Empfehlung für künftige Fälle* allen verhandelnden Stellen in der ARD zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um eine ex-post-Betrachtung, d. h. dem jeweils einreichenden Produzenten erwächst aus dieser Empfehlung kein Anspruch auf eine nachträgliche Budgeterhöhung/Vertragsanpassung.

Impressum

Mitteldeutscher Rundfunk

Anstalt des öffentlichen Rechts
Hauptabteilung Kommunikation
Kantstraße 71–73, 04275 Leipzig
Telefon: (0341) 3 00 91 91

Telefax: (0341) 3 00 91 92
E-Mail: kommunikation@mdr.de
www.mdr.de